

Mittwoch, 23. April 2008

VORSCHLAG DER KOMMISSION

GEÄNDERTER TEXT

Sofern der internationale Schutz dem langfristig Aufenthaltsberechtigten zwischenzeitlich nicht aberkannt wurde, **wird** er in diesen Mitgliedstaat ausgewiesen, wobei dieser *die* langfristig Aufenthaltsberechtigten und seine Familienangehörigen ohne weitere Formalitäten unverzüglich zurücknimmt.

Der Mitgliedstaat, der den internationalen Schutz gewährt hat, muss dem ersuchenden Staat innerhalb eines Monats antworten. Die Ausweisungsentscheidung kann erst nach Eingang der Antwort des Mitgliedstaats, der den internationalen Schutz gewährt hat, getroffen werden.

Sofern der internationale Schutz dem langfristig Aufenthaltsberechtigten zwischenzeitlich nicht aberkannt wurde, **kann** er **unter Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung nur** in diesen Mitgliedstaat ausgewiesen **werden**, wobei dieser *den* langfristig Aufenthaltsberechtigten und seine Familienangehörigen ohne weitere Formalitäten unverzüglich zurücknimmt.

Abänderung 8

Vorschlag für eine Richtlinie — Änderungsrechtsakt

Artikel 1 — Nummer 8

Richtlinie 2003/109/EG

Artikel 25 — Absatz 1a (neu)

Die Kommission erstellt das Verzeichnis der Kontaktstellen, aktualisiert es regelmäßig und übermittelt es den Mitgliedstaaten.

Anpassung des mehrjährigen Finanzrahmens

P6_TA(2008)0170

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. April 2008 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung im Hinblick auf die Anpassung des mehrjährigen Finanzrahmens (KOM(2008)0152 — C6-0148/2008 — 2008/2083(ACI))

(2009/C 259 E/28)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2008)0152),
 - unter Hinweis auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung ⁽¹⁾, insbesondere Nummer 48 der Vereinbarung,
 - in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses (A6-0157/2008),
1. billigt den dieser Entschließung beigefügten Beschluss;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Beschluss mit dem Präsidenten des Rates zu unterzeichnen und seine Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union zu veranlassen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung, einschließlich der Anlage, dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1. Geändert durch den Beschluss 2008/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. L 6 vom 10.1.2008, S. 7).

Mittwoch, 23. April 2008

ANLAGE I

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 29. APRIL 2008 ZUR
ÄNDERUNG DER INTERINSTITUTIONELLEN VEREINBARUNG VOM 17. MAI 2006 ÜBER DIE
HAUSHALTSDISZIPLIN UND DIE WIRTSCHAFTLICHE HAUSHALTSFÜHRUNG IM HINBLICK AUF DIE
ANPASSUNG DES MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMENS

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission vom 17. Mai 2006 über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung ⁽¹⁾, insbesondere auf Nummer 48,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Da einige operative Programme der Rubriken 1b und 2 mit Verzögerung angenommen wurden, konnte der zu jeweiligen Preisen angegebene Betrag von 2 034 Mio. EUR der Mittelzuweisungen für die Strukturfonds, den Kohäsionsfonds, die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Fischereifonds weder im Haushaltsjahr 2007 gebunden noch auf das Haushaltsjahr 2008 übertragen werden. Gemäß Nummer 48 der Interinstitutionellen Vereinbarung muss dieser Betrag unter Erhöhung der entsprechenden Ausgabenhöchstbeträge bei den Verpflichtungsermächtigungen auf die nachfolgenden Haushaltsjahre übertragen werden.
- (2) Anhang I der Interinstitutionellen Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung ist also entsprechend zu ändern ⁽²⁾ —

BESCHLIESSEN:

Einziges Artikel

Anhang I der Interinstitutionellen Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung wird durch den Anhang dieses Beschlusses ersetzt.

Geschehen zu Brüssel am 29. April 2008

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

⁽¹⁾ ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1. Geändert durch den Beschluss 2008/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 6 vom 10.1.2008, S. 7).

⁽²⁾ Zu diesem Zweck werden die Beträge zu jeweiligen Preisen in Beträge zu Preisen von 2004 umgerechnet.

ANLAGE II

FINANZRAHMEN 2007-2013

(in Mio. EUR — zu konstanten Preisen 2004)

VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Insgesamt 2007-2013
1. Nachhaltiges Wachstum	50 865	53 262	54 071	54 860	55 400	56 866	58 256	383 580
1a Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung	8 404	9 595	10 209	11 000	11 306	12 122	12 914	75 550
1b Kohäsion für Wachstum und Beschäftigung	42 461	43 667	43 862	43 860	44 094	44 744	45 342	308 030
2. Bewahrung und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen	51 962	54 685	54 017	53 379	52 528	51 901	51 284	369 756
davon: marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen	43 120	42 697	42 279	41 864	41 453	41 047	40 645	293 105
3. Unionsbürgerschaft, Freiheit, Sicherheit und Recht	1 199	1 258	1 380	1 503	1 645	1 797	1 988	10 770
3a Freiheit, Sicherheit und Recht	600	690	790	910	1 050	1 200	1 390	6 630
3b Unionsbürgerschaft	599	568	590	593	595	597	598	4 140
4. Die EU als globaler Partner	6 199	6 469	6 739	7 009	7 339	7 679	8 029	49 463
5. Verwaltung ⁽¹⁾	6 633	6 818	6 973	7 111	7 255	7 400	7 610	49 800
6. Ausgleichszahlungen	419	191	190					800
VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN INSG.	117 277	122 683	123 370	123 862	124 167	125 643	127 167	864 169
in % des BNE	1,08 %	1,09 %	1,07 %	1,05 %	1,03 %	1,02 %	1,01 %	1,048 %
ZAHLUNGSERMÄCHTIGUNGEN INSG.	115 142	119 805	112 182	118 549	116 178	119 659	119 161	820 676
in % des BNE	1,06 %	1,06 %	0,97 %	1,00 %	0,97 %	0,97 %	0,95 %	1,00 %
Spielraum	0,18 %	0,18 %	0,27 %	0,24 %	0,27 %	0,27 %	0,29 %	0,24 %
Eigenmittelobergrenze in % des BNE	1,24 %	1,24 %	1,24 %	1,24 %	1,24 %	1,24 %	1,24 %	1,24 %

⁽¹⁾ Bei der innerhalb der Obergrenze dieser Rubrik berücksichtigten Ausgaben für die Versorgungsbezüge handelt es sich um Beträge, in denen die Beiträge des Personals zur entsprechenden Versorgungsordnung bis zu 500 Mio. EUR (Preise 2004) für den Zeitraum 2007-2013 nicht enthalten sind.